

sind die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit, die Unabwendbarkeit und Unmittelbarkeit bei ihrer Anwendung und Realisierung.

Die Gesetzlichkeit zu wahren heißt vor allem, Art und Grenzen der rechtlichen Verantwortlichkeit im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu bestimmen sowie die im Recht für die Festlegung der Verantwortlichkeit vorgesehenen prozessualen Bestimmungen genau einzuhalten. Gerechtigkeit bedeutet vor allem, daß die konkrete Maßnahme der rechtlichen Verantwortlichkeit dem Charakter und der Schwere der Tat entsprechen muß. „Wenn der Begriff des Verbrechen die Strafe, so verlangt die Wirklichkeit des Verbrechen ein Maß der Strafe. Das wirkliche Verbrechen ist begrenzt. Die Strafe wird schon begrenzt sein müssen, ... um gerecht zu sein.“²⁸ Gerechtigkeit bedeutet weiter, daß kein Unschuldiger zur Verantwortung gezogen wird, aber andererseits auch keine Rechtsverletzung ohne staatlich-gesellschaftliche Reaktion bleiben darf. Schließlich ist zu sichern, daß für jede Rechtsverletzung nur *eine* Verurteilung erfolgt.

Die Verantwortlichkeit ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung bestimmter sozialer Ziele. Deshalb ist es erforderlich, die konkrete Maßnahme der rechtlichen Verantwortlichkeit zu individualisieren, d. h. im Rahmen der für die konkrete Rechtsverletzung vorgesehenen „Maßnahmen ist diejenige festzulegen, die am besten geeignet ist, die Schutz- und Erziehungsziele der rechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Individualisierung der Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit letztlich von der objektiven und subjektiven Seite der Rechtsverletzung begrenzt wird. Die Wirksamkeit der Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit besteht „keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit“²⁹. Deshalb ist es wichtig; keine Rechtsverletzung unaufgedeckt und ohne Reaktion bleiben zu lassen.

Schließlich und nicht zuletzt hängt die Wirksamkeit der Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit entscheidend davon ab, daß der Zeitraum zwischen der Begehung beziehungsweise der Aufdeckung der Rechtsverletzung und dem Ausspruch und der Realisierung der Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit so gering wie möglich ist. Das stärkt sowohl den Erziehungserfolg der Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit als auch das Vertrauen der Bürger zum Staat. Auch hier darf jedoch die Unmittelbarkeit der rechtlichen Verantwortung nicht auf Kosten der Gesetzlichkeit erreicht werden.

28 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 114.

29 W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1955, S. 399.